



SPIELPLATZORDNUNG

Gemäß § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 und aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.01.2024 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den öffentlichen Spielplatz Aue, Gst. 109/1, KG 81304, welcher sich Eigentum der Gemeinde Oberhofen befindet.

§ 2

Benützung des Spielplatzes

- (1) Es ist verboten, den Spielplatz mit Fahrrädern, Motorrädern, E-Scootern und Skateboards zu befahren.
- (2) Der Spielplatz darf nur von Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zum Spielen benutzt werden.
- (3) Der Spielplatz ist so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- (4) Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (5) Rauchen ist auf dem Spielplatz verboten.
- (6) Die Spielplätze sind ganzjährig von 8 bis 21 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.

§ 4

Schonung der Anlage

Der Spielplatz und dessen Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a) Jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
- b) Das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und dgl.;
- c) Das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- d) Das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- e) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- f) Das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben.

§ 5
Strafbestimmungen

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnungen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 i.d.g.F. vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.000,00 bestraft.

§ 6
Inkrafttreten

Die Spielplatzordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft, gleichzeitig tritt die Spielplatzordnung der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 24.08.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister Jürgen Schreier	<u>Kundmachungsvermerk:</u> Angeschlagen am: 29.01.2024 Abgenommen am: 13.02.2024
-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------



Dieses Dokument wurde von Jürgen Schreier elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.01.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberhofen.gv.at/amtssignatur